



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 29.09.2017

Entwicklung der Sexualstraftaten in Bayern 2017

Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr stellte am 12.09.2017 die vorläufigen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das erste Halbjahr 2017 vor. Dabei führte er aus, dass die Zahl der Vergewaltigungen in Bayern im ersten Halbjahr 2017 um 222 Fälle und damit um 48 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 gestiegen sei. Gleichzeitig teilte der Staatsminister der Öffentlichkeit mit, von den 685 Vergewaltigungsfällen des Jahres 2017 seien allein 126 von Zuwanderern begangen worden. Für den Vergleichszeitraum des Vorjahres verzeichnete das Ministerium lediglich 60 ausländische Vergewaltiger (BR, Heikler Umgang mit sensiblen Zahlen, 16.09.2017, veröffentlicht unter <http://www.br.de/nachrichten/mehr-vergewaltigungen-bayern-100.html>).

Nach erheblicher Kritik, insbesondere durch renommierte Kriminologen, an diesen Zahlen des Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), rückte der Staatsminister in einer weiteren Pressekonferenz, die er am 20.09.2017 zusammen mit dem Staatsminister der Justiz gab, das so entstandene Bild zurecht. Er korrigierte, dass es sich bei den für das erste Halbjahr 2017 gemeldeten 685 Fällen sowohl um Vergewaltigungen als auch um Fälle der sexuellen Nötigung handelte. Außerdem sei der Anteil der „überfallartigen Vergewaltigungen durch Einzeltäter“ im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 in Bayern um 4,4 Prozent von 68 auf 71 Delikte leicht angestiegen. Dabei sei die Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer von 9 auf 17 Fälle angestiegen, während die Zahl der Täter ohne Zuwanderer leicht rückläufig sei. Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr räumte am 20.09.2017 ein, dass bei der Entwicklung der Sexualstraftaten zu berücksichtigen sei, dass der Bundesgesetzgeber durch eine Änderung des Strafgesetzbuches im November 2016 neben Vergewaltigungen auch andere Taten unter Strafe gestellt hat, die somit als Sexualdelikte zu zählen sind.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Sexualstraftaten umfassen die am 12.09.2017 vorgestellten vorläufigen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern (bitte die erfassten Straftatbestände angeben)?
- 1.2 Wie haben sich die in der bayerischen Kriminalstatistik für das erste Halbjahr 2017 erfassten Sexualdelikte im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 entwickelt (bitte die Delikte detailliert aufschlüsseln nach Zeitraum, Regierungsbezirk, Tatort, Straftatbestand, Anzahl der

Täter und nach Nationalität der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer)?

- 1.3 Wie viele Vergewaltigungen (§§ 177 f Strafgesetzbuch – StGB) erfasst die Kriminalstatistik für das erste Halbjahr 2017 (bitte die Delikte detailliert aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Tatort, Straftatbestand insbesondere des § 177 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 10.11.2016, Anzahl der Täter und nach Nationalität der Täter sowie ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer)?
 - 2.1 Welche Definition des Zuwanderers liegt der Kriminalstatistik zugrunde?
 - 2.2 Wie viele der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte in Bayern wurden jeweils von Geflüchteten mit Schutzstatus, von Asylbewerbern im Verfahren, von Personen mit Duldung, sonstigen abgelehnten Asylbewerbern und von sonstigen Zugewanderten begangen (bitte die Nationalitäten angeben)?
 - 2.3 Wie viele der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte in Bayern sind innerhalb von Asylunterkünften geschehen?
 - 3.1 Wer sind nach Kenntnis der Staatsregierung die Opfer der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte (bitte detailliert angeben nach Straftatbestand, Anzahl, Geschlecht und Nationalität des Opfers)?
 - 3.2 Wie hoch ist die Aufklärungsquote der Bayerischen Polizei bei Sexualdelikten?
 - 3.3 Wie viele der angezeigten Sexualdelikte konnte die Bayerische Polizei nicht aufklären?
 - 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die „Dunkelziffer“ der nicht angezeigten Sexualstraftaten, insbesondere von Vergewaltigungen?
 - 4.2 Ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Anteil an geflüchteten Opfern mit Blick auf die Dunkelziffer bei Sexualstraftaten höher als bei nicht geflüchteten?
 - 4.3 Inwiefern stehen geflüchteten oder ausländischen Opfern ausreichende Beratungsstellen zur Verfügung und sind diesen auch bekannt?
 - 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Anstieg der Sexualstraftaten im Vergleich zum Vorjahr?
 - 5.2 Wie viel Prozent der Anzeigen zu Sexualdelikten sind nach Erkenntnis der Staatsregierung auf die veränderte Rechtslage zurückzuführen?
 - 5.3 Hat sich nach Erkenntnis der Staatsregierung das Anzeigeverhalten durch eine erhöhte Sensibilität der Bevölkerung verändert?

- 6.1 Ist die Staatsregierung erfolgreicher bei der Aufklärung von Sexualstraftaten in Bayern, insbesondere von Vergewaltigungen durch Zuwanderer, als im Vorjahr?
- 6.2 Falls ja, woran liegt das?
- 6.3 Trifft es zu, dass die erhöhte Zahl von Vergewaltigungen durch Geflüchtete auch dadurch zustande kommt, dass diese leichter ermittelbar sind, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Fingerabdrücke der Geflüchteten regelmäßig gespeichert werden, anders als bei der Gruppe der Tatverdächtigen ohne Zuwanderer?
- 7.1 Ist mit dem Anstieg der Anzeigen auch die Zahl an Verurteilungen gestiegen?
- 7.2 Wie begründet die Staatsregierung – angesichts der Tatsache, dass sich im Jahr 2012 die Innenminister der Länder geeinigt hatten, keine Zahlen zu Sexualdelikten für das laufende Jahr zu veröffentlichen –, dass sie sich an diese Abmachung nicht gehalten hat?
- 7.3 War die getroffene Abmachung rechtlich verbindlich?
- 8.1 Wieso wurden am 12.09.2017 im Rahmen der Pressekonzferenz des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr Zahlen zu Sexualdelikten vorgestellt, die später am 20.09.2017 korrigiert werden mussten?
- 8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Vorstellung von unzutreffenden Zahlen bzw. die unzutreffende Einordnung dieser Zahlen am 12.09.2017?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 06.12.2017

Vorbemerkung:

Die am 12.09.2017 und 20.09.2017 veröffentlichten vorläufigen Zwischenstände der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das erste Halbjahr 2017 beruhen auf einer Sonderauswertung des Landeskriminalamtes. Darüber hinausgehende Statistiken können derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden, da erst nach Ablauf des Statistikjahres die Abstimmungen zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern für eine abschließende Qualitätssicherung erfolgen.

Im Übrigen gehen wir bei der Beantwortung der Fragen davon aus, dass sich alle Statistikfragen – sofern nicht weiter präzisiert – auf das erste Halbjahr 2017 beziehen.

1.1 Welche Sexualstraftaten umfassen die am 12.09.2017 vorgestellten vorläufigen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern (bitte die erfassten Straftatbestände angeben)?

In der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 12.09.2017 wurde ausgeführt, dass die Entwicklung der Vergewaltigungsfälle negativ ausgefallen sei. Bei den dort dargestell-

ten PKS-Zahlen handelt es sich um die in der PKS unter dem bundesweit einheitlich definierten Summenschlüssel „111000“ erfassten Delikte.

Bis zum 31.12.2016 beinhaltete dieser Summenschlüssel „111000 – Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ die Straftatbestände nach §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB. Seit dem 01.01.2017 lautet der Schlüssel „111000“ wie folgt: „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB“.

1.2 Wie haben sich die in der bayerischen Kriminalstatistik für das erste Halbjahr 2017 erfassten Sexualdelikte im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 entwickelt (bitte die Delikte detailliert aufschlüsseln nach Zeitraum, Regierungsbezirk, Tatort, Straftatbestand, Anzahl der Täter und nach Nationalität der Täter und ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer)?

Unter dem bundesweit einheitlich definierten Summenschlüssel „100000 – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wurden im ersten Halbjahr 2016 in der PKS für Bayern 2.942 Fälle erfasst. Im ersten Halbjahr 2017 waren es 3.485 Fälle.

Unter dem bundesweit einheitlich definierten Summenschlüssel „111000“ (vgl. hierzu die Erläuterungen in der Antwort auf Frage 1.1) wurden im ersten Halbjahr 2016 in der PKS für Bayern 463 Fälle registriert. Davon wurden 227 Fälle von deutschen Tatverdächtigen, 109 Fälle von nichtdeutschen Tatverdächtigen (ohne Zuwanderer) und 66 Fälle durch Zuwanderer begangen. Im ersten Halbjahr 2017 wurden unter dem gleichen Summenschlüssel insgesamt 685 Fälle erfasst. Davon wurden 355 Fälle von deutschen Tatverdächtigen, 120 Fälle von nichtdeutschen Tatverdächtigen (ohne Zuwanderer) und 126 Fälle von Zuwanderern begangen.

Unter dem bundesweit einheitlich definierten Summenschlüssel „111100“ wurden im ersten Halbjahr 2016 in der PKS für Bayern 68 Fälle erfasst. Davon wurden 25 Fälle von deutschen Tatverdächtigen, 11 Fälle von nichtdeutschen Tatverdächtigen (ohne Zuwanderer) und 9 Fälle von Zuwanderern begangen. Unter dem gleichen Summenschlüssel wurden im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 71 Fälle registriert. Davon wurden 20 Fälle von deutschen Tatverdächtigen, 8 Fälle von nichtdeutschen Tatverdächtigen (ohne Zuwanderer) und 17 Fälle von Zuwanderern begangen.

Bis zum 31.12.2016 beinhaltete dieser Summenschlüssel „111100 – Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter)“ die Straftatbestände nach §§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB. Seit dem 01.01.2017 lautet der Schlüssel „111100“ wie folgt: „Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) §§ 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB“.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der PKS während eines fortlaufenden Jahres um einen dynamischen Datenbestand handelt. Zahlen innerhalb eines Deliktsschlüssels können daher, je nach Auswertzeitpunkt, für den gleichen Auswertzeitraum unterschiedliche Zahlen aufweisen.

Im Übrigen darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

1.3 Wie viele Vergewaltigungen (§§ 177 f Strafgesetzbuch – StGB) erfasst die Kriminalstatistik für das erste Halbjahr 2017 (bitte die Delikte detailliert aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Tatort,

Straftatbestand insbesondere des § 177 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 10.11.2016, Anzahl der Täter und nach Nationalität der Täter sowie ihrer Eigenschaft als tatverdächtige Deutsche, tatverdächtige Nichtdeutsche ohne Zuwanderer oder tatverdächtige Zuwanderer)?

Zur Abbildung des neuen Sexualstrafrechts in der PKS ab dem 01.01.2017 hatte sich auf Bund-Länder-Ebene die Kommission PKS darauf verständigt, die geänderten Normen zunächst auf der Grundlage der bestehenden PKS-Schlüsselsystematik – ausgerichtet an der alten Rechtslage – zu erfassen. In dieser Schlüsselsystematik können die neuen, weiter gefassten Tatbestände insbesondere des § 177 StGB (n. F.) nicht trennscharf abgebildet werden. Die bundesweit einheitliche Erfassungssystematik wurde diesbezüglich bereits unter Federführung des Bundeskriminalamts (BKA) fortentwickelt und soll zum 01.01.2018 umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1.2 verwiesen

2.1 Welche Definition des Zuwanderers liegt der Kriminalstatistik zugrunde?

Nach bundeseinheitlicher Definition werden in der PKS Personen mit den Aufenthaltsgründen

- Asylbewerber,
- Duldung,
- Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling,
- unerlaubt,
- international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte

als Zuwanderer erfasst.

2.2 Wie viele der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte in Bayern wurden jeweils von Geflüchteten mit Schutzstatus, von Asylbewerbern im Verfahren, von Personen mit Duldung, sonstigen abgelehnten Asylbewerbern und von sonstigen Zugewanderten begangen (bitte die Nationalitäten angeben)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2.3 Wie viele der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte in Bayern sind innerhalb von Asylunterkünften geschehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3.1 Wer sind nach Kenntnis der Staatsregierung die Opfer der in der Kriminalstatistik erfassten Sexualdelikte (bitte detailliert angeben nach Straftatbestand, Anzahl, Geschlecht und Nationalität des Opfers)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3.2 Wie hoch ist die Aufklärungsquote der Bayerischen Polizei bei Sexualdelikten?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3.3 Wie viele der angezeigten Sexualdelikte konnte die Bayerische Polizei nicht aufklären?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die „Dunkelziffer“ der nicht angezeigten Sexualstraftaten, insbesondere von Vergewaltigungen?

In der PKS wird nur das sogenannte Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität – erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte Dunkelfeld – die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität – in der PKS nicht abgebildet werden, weshalb hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.

4.2 Ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Anteil an geflüchteten Opfern mit Blick auf die Dunkelziffer bei Sexualstraftaten höher als bei nicht geflüchteten?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

4.3 Inwiefern stehen geflüchteten oder ausländischen Opfern ausreichende Beratungsstellen zur Verfügung und sind diesen auch bekannt?

Hierzu teilt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit, dass in Bayern 32 staatlich geförderte Notrufe bzw. Fachberatungsstellen bestehen, die Frauen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt und Kindern bei sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung bieten, sowie eine staatlich geförderte Kontakt-, Beratungs- und Informationsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt bis 27 Jahre (kibs), die jeweils auch geflüchteten oder ausländischen Opfern als Anlaufstellen zur Verfügung stehen.

Zudem werden im Zuge der staatlichen Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen auch Dolmetscherkosten berücksichtigt, um gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund den Zugang zum Hilfesystem bei Gewaltbetroffenheit zu erleichtern.

Beim bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unterstützen Beraterinnen zudem kostenlos rund um die Uhr und in 17 Sprachen. Auch eine Beratung im Chat, per E-Mail und für Hörgeschädigte wird angeboten. Nähere Informationen sind abrufbar unter www.hilfetelefon.de.

Nach Kenntnis der Staatsregierung werden die genannten Angebote von den Beratungsstellen entsprechend beworben. Für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Beratungsstellen selbst verantwortlich.

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber besteht zudem ein Beratungsangebot in Form der vom Freistaat Bayern geförderten Asylsozialberatung. Diese leistet Beratung in allgemeinen Lebensfragen und kann im Falle eines speziellen Beratungsbedarfs, etwa in Fällen von Gewalt, an die o. g. speziellen Beratungsstellen verweisen.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Anstieg der Sexualstraftaten im Vergleich zum Vorjahr?

Aus Sicht der Bayerischen Polizei können hierfür nachfolgende Erklärungsansätze in Betracht kommen:

- Mit der Verschärfung des Sexualstrafrechts wurden einzelne Straftatbestände weiter gefasst bzw. neu geschaffen sowie bestimmte Tathandlungen nunmehr den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugeordnet und nicht mehr, wie vorher, den Straftaten gegen die persönliche Ehre. Damit verbunden ist zwangsläufig auch eine Steigerung der in der PKS erfassten Sexualstraftaten in ihrer Gesamtheit.

- Durch die öffentlichen Debatten zum Thema Sexualstrafrecht und medienwirksame Ereignisse ist in den letzten Jahren die Akzeptanz sexueller Gewalt in der Gesellschaft gesunken und die Sensibilität in der Öffentlichkeit für dieses Thema generell gestiegen. Dadurch bedingt kann eine erhöhte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung ebenfalls zu steigenden Fallzahlen und damit zur Aufhellung des Dunkelfeldes führen.

Im Übrigen sind bei Betrachtung der Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die tatverdächtigen Zuwanderer im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überproportional vertreten. So steigen die Delikte im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Zuwanderer bereits im Mehrjahresvergleich deutlich an, seit Jahresbeginn sind weiterhin zum Teil massiv steigende Fallzahlen zu verzeichnen, welche auch nach Berücksichtigung der Strafrechtsänderungen immer noch erheblich sind. Auch in den Bereichen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (Summenschlüssel „111000“) und bei der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung überfallartig (Einzeltäter) unter dem Summenschlüssel „111100“ sind hohe Steigerungsraten festzustellen (vgl. hierzu die Ausführungen zur Antwort auf Frage 1.2).

5.2 Wie viel Prozent der Anzeigen zu Sexualdelikten sind nach Erkenntnis der Staatsregierung auf die veränderte Rechtslage zurückzuführen?

Mit Blick auf die Ausführungen zur Frage 1.3 und 5.1 können seitens der Bayerischen Polizei hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

5.3 Hat sich nach Erkenntnis der Staatsregierung das Anzeigeverhalten durch eine erhöhte Sensibilität der Bevölkerung verändert?

Auf die Antwort zur Frage 5.1 wird verwiesen.

6.1 Ist die Staatsregierung erfolgreicher bei der Aufklärung von Sexualstraftaten in Bayern, insbesondere von Vergewaltigungen durch Zuwanderer, als im Vorjahr?

6.2 Falls ja, woran liegt das?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6.3 Trifft es zu, dass die erhöhte Zahl von Vergewaltigungen durch Geflüchtete auch dadurch zustande kommt, dass diese leichter ermittelbar sind, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Fingerabdrücke der Geflüchteten regelmäßig gespeichert werden, anders als bei der Gruppe der Tatverdächtigen ohne Zuwanderer?

Gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Asylgesetz (AsylG) dürfen die zur Sicherung der Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, aufgenommenen Lichtbilder und Fingerabdrücke auch zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr verarbeitet und genutzt werden. Ebenso ist gemäß § 89 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Nutzung der nach § 49 Abs. 3 bis 5 oder Abs. 7 bis 9 AufenthG erhobenen Daten zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung

oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr zulässig.

Die Bayerische Polizei schöpft alle rechtlich zulässigen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Erfüllung ihres rechtlichen Auftrags zur Sachverhaltserforschung aus und macht daher entsprechenden Gebrauch von den vorgenannten Gesetzen.

Statistische Daten darüber, ob und inwiefern Fingerabdrücke zu einem Tatnachweis bei Sexualdelikten und ob und inwiefern der Datenbankabgleich gespeicherter Fingerabdrücke von Zuwanderern zur Tataufklärung von Sexualdelikten beigetragen haben, liegen nicht vor.

7.1 Ist mit dem Anstieg der Anzeigen auch die Zahl an Verurteilungen gestiegen?

Hierzu teilt das Staatsministerium der Justiz mit, dass die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen nicht vorliegen, da die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2017 erst im Jahr 2018 erscheinen werden. Anhand der Strafverfolgungsstatistik können zudem zu Halbjahreszeiträumen keine Angaben gemacht werden, da sich die dort enthaltenen Zahlen auf das gesamte Jahr beziehen.

7.2 Wie begründet die Staatsregierung – angesichts der Tatsache, dass sich im Jahr 2012 die Innenminister der Länder geeinigt hatten, keine Zahlen zu Sexualdelikten für das laufende Jahr zu veröffentlichen –, dass sie sich an diese Abmachung nicht gehalten hat?

7.3 War die getroffene Abmachung rechtlich verbindlich?

Eine entsprechende Vereinbarung der Innenminister und -senatoren im Phänomenbereich Sexualdelikte wurde im Jahr 2012 nicht getroffen.

Im Jahr 2002 vereinbarten die damaligen Innenminister und -senatoren rechtsunverbindlich, es bei einer jährlichen Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu belassen. Hiervon tangiert ist primär die Veröffentlichung der bundesweiten PKS. Ungeachtet dessen obliegt im Lichte dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte sowie konkreter Erwägungen des Einzelfalls die Entscheidung über die unterjährigige Veröffentlichung von polizeilichen Statistiken den jeweiligen Ländern.

8.1 Wieso wurden am 12.09.2017 im Rahmen der Pressekonferenz des Innenministers Zahlen zu Sexualdelikten vorgestellt, die später am 20.09.2017 korrigiert werden mussten?

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Vorstellung von unzutreffenden Zahlen bzw. die unzutreffende Einordnung dieser Zahlen am 12.09.2017?

Die am 12.09.2017 mit der Pressemitteilung „Bericht aus der Kabinettsitzung“ der Staatskanzlei sowie am 20.09.2017 im Rahmen einer gemeinsamen Pressemitteilung des StMI und des Staatsministeriums der Justiz und der entsprechenden Pressekonferenz veröffentlichten vorläufigen Zwischenstände der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das erste Halbjahr 2017 waren jeweils korrekt. Die Veröffentlichung vom 20.09.2017 diente insofern einer weiterführenden und vertiefenden Darstellung der Thematik.